

**Richtlinien**  
**der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)**  
**über die Eingruppierung der**  
**im Arbeitnehmersverhältnis beschäftigten Lehrkräfte**

(Lehrer-Richtlinien der TdL)

(Bereinigte Fassung nach Maßgabe der Tarifeinigung vom 10. März 2011  
gemäß Beschluß der 12./2011 Mitgliederversammlung der TdL am 19./20. Dezember 2011)

---

Die Mitgliederversammlung beschließt, das Entgelt der im Arbeitnehmersverhältnis beschäftigten Lehrkräfte, für die die Entgeltordnung nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L nicht gilt, durch Arbeitsvertrag wie folgt zu regeln:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in diesen Richtlinien die Begriffe des Beschäftigten immer in dem Sinne gebraucht, dass sie sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte erfassen. Dies gilt entsprechend für Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen.

**A. Lehrkräfte an allgemein bildenden und an berufsbildenden Schulen, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind**

1. Die Lehrkräfte können höchstens in die Entgeltgruppen des TV-L eingruppiert werden, die nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht den Besoldungsgruppen entsprechen, denen die vergleichbaren beamteten Lehrkräfte angehören.

<u>Besoldungsgruppe</u>	<u>Entgeltgruppe</u>
A 7	6
A 8	8
A 9	9*
A 10	9
A 11 und A 11 a	10
A 12 und A 12 a	11
A 13 und A 13 a	13
A 14 und A 14 a	14
A 15	15

\*) Entgeltgruppe 9 mit Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

2. (nicht belegt)
3. Lehrkräften, die durch ausdrückliche Anordnung zum Schulleiter oder zum ständigen Vertreter des Schulleiters bestellt sind, kann eine Zulage in der Höhe gezahlt werden, wie sie vergleichbaren beamteten Lehrkräften als Schulleitern bzw. ständigen Vertretern von

Schulleitern als Amtszulage nach der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zusteht.

4. Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform (Schulart) verwendet werden, erhalten Entgelt entsprechend ihrer Lehrbefähigung: sie erhalten jedoch kein höheres Entgelt als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden. Abweichend von Satz 1 letzter Halbsatz erhalten Lehrkräfte mit der Befähigung für den Unterricht an Sonderschulen oder vergleichbaren Schulformen, die an Grundschulen, Hauptschulen oder vergleichbaren Schulformen sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen, Entgelt entsprechend ihrer Lehrbefähigung.
5. Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulformen (Schularten) beschäftigt sind, werden nach ihrer überwiegenden Tätigkeit eingruppiert. Für die Feststellung der überwiegenden Tätigkeit ist von der Pflichtstundenzahl der jeweiligen Schulform (Schulart) auszugehen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Lehrkräfte, die an additiven/kooperativen Gesamtschulen beschäftigt sind.
6. Lehrkräfte an integrierten Gesamtschulen oder vergleichbaren Schulformen sowie Orientierungsstufen (Erprobungs-, Förder- oder Beobachtungsstufen) werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet.

## **B. Sonstige Lehrkräfte an allgemein bildenden und an berufsbildenden Schulen**

Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis, die nicht unter Abschnitt A fallen, können in die Entgeltgruppen des TV-L höchstens wie folgt eingruppiert werden:

### **I. Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen**

Entgeltgruppe

1. Lehrer in der Tätigkeit von Lehrern an Grund- oder Hauptschulen  
  - mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
  - die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen
2. Ausländische Lehrer an Grund- oder Hauptschulen  
  - mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes,
  - die ausländischen Schülern: herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erteilen

11

10

- 2 a. Ausländische Lehrer an Grund- oder Hauptschulen
- ohne Ausbildung nach Fallgruppe 2 mit sonstiger Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes,
- die ausländischen Schülern: herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erteilen 9
3. Lehrer in der Tätigkeit von Lehrern an Grund- oder Hauptschulen
- mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG,
- die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen 10
- (Dieses Merkmal gilt nicht für Beschäftigte der Fallgruppen 5 bis 19.)
4. Religionslehrer
- mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 11
- (Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor, legt die oberste Landesbehörde unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und des Tarifgefüges dieser Richtlinien die Eingruppierung in einer niedrigeren Entgeltgruppe fest.)
5. Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer
- mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung
- als Sprachlehrer in einem Fach 10
6. Diplom-Sportlehrer
- mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit 10
7. Kunsterzieher,
- die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zum Meisterschüler ernannt worden sind oder

- nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben,
- mit entsprechender Tätigkeit 10
8. Musikerzieher,
- die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musik-Lehrer“ erworben haben oder
- nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben,
- mit entsprechender Tätigkeit 10
9. Technische Lehrer,
- die in einem Land die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis für ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 9 erworben haben 9
10. Technische Lehrer
- mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer 9
11. Technische Lehrer
- mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens ein Fach 8
12. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer
- mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung 9\*
- (Dieses Merkmal gilt nur für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer, deren Ausbildung in der Regel den Abschluss einer Realschule

oder eine gleichwertige Schulausbildung voraussetzt und die ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut durchlaufen haben.)

- |  |   |    |
|--|---|----|
| 13. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer            | mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer oder als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege   | 8  |
| 14. Werklehrer                                   | mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt-, Real- und höheren Schulen, wenn die Ausbildung den Abschluss einer Realschule und ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut voraussetzt | 9* |
| 15. Werklehrer                                   | mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt-, Real- und höheren Schulen  | 8  |
| 16. Musiklehrer                                  |   | 9* |
| 17. Zeichenlehrer                                |   | 9* |
| 18. Lehrer für Kurzschrift und Textverarbeitung  |   | 9* |
| 19. Lehrer für Kurzschrift oder Textverarbeitung |   | 7  |

## II. Lehrkräfte an Realschulen

- |   |  |    |
|---|--|----|
| 1. Lehrer in der Tätigkeit von Realschullehrern | mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,<br><br>die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen | 12 |
|---|--|----|

(Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer.)

## 2. Lehrer in der Tätigkeit von Realschullehrern

mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen 11

## 3. Lehrer in der Tätigkeit von Realschullehrern

mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG,

die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen 10

(Dieses Merkmal gilt nicht für Beschäftigte der Fallgruppen 5 bis 10.)

## 4. Religionslehrer

mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 12

(Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor, legt die oberste Landesbehörde unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und des Tarifgefüges dieser Richtlinien die Eingruppierung in einer niedrigeren Entgeltgruppe fest.)

## 5. Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer

mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung

als Sprachlehrer 11

## 6. Diplom-Sportlehrer

mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit 11

## 7. Kunsterzieher,

die nach einem mindestens achtsemestrigem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zum Meisterschüler ernannt worden sind oder

nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgeschlossen haben,

mit entsprechender Tätigkeit 11

#### 8. Musikerzieher,

die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiker“ erworben haben oder

nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben,

mit entsprechender Tätigkeit 11

#### 9. Musiklehrer

mit Prüfung für das Fach Musik an Realschulen 10

#### 10. Musiklehrer oder Zeichenlehrer 9

Die übrigen Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen (vgl. Unterabschnitt I Nrn. 2, 2a, 9 bis 13) eingruppiert.

### III. Lehrkräfte an Sonderschulen oder an vergleichbaren Schulformen

#### 1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sonderschullehrern oder von Lehrern an vergleichbaren Schulformen

mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- oder Hauptschulen, die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen 11

#### 2. Religionslehrer

mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 12

(Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor, legt die oberste Landesbehörde unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und des Tarifgefüges dieser Richtlinien die Eingruppierung in einer niedrigeren Entgeltgruppe fest.)

3. Ausländische Lehrkräfte an Sonderschulen oder an vergleichbaren Schulformen

mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und mindestens voller Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen ihres Heimatlandes,

die ausländischen Schülern herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erteilen

10

3 a. Ausländische Lehrkräfte an Sonderschulen oder an vergleichbaren Schulformen

ohne Ausbildung nach Fallgruppe 3 mit sonstiger Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und mindestens voller Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen ihres Heimatlandes,

die ausländischen Schülern herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften erteilen

9

4. (nicht belegt)

5. Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung, Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung

als pädagogische Unterrichtshilfen

10

6. Erzieher, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und Zusatzausbildung

als pädagogische Unterrichtshilfen

9

(Die Länder werden ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Beschäftigten aufgrund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung den Erziehern, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen,



Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten gleichgestellt werden können.)

7. Erzieher, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung

als pädagogische Unterrichtshilfen

9\*

(Die Länder werden ermächtigt, im Einzelfall zu entscheiden, welche sonstigen Beschäftigten aufgrund einer geeigneten gleichwertigen Ausbildung den Erziehern, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten gleichgestellt werden können.)

8. Sonstige pädagogische Unterrichtshilfen ohne Ausbildung nach Fallgruppe 5, Fallgruppe 6 oder Fallgruppe 7

mit Zusatzausbildung

9\*

9. Sonstige pädagogische Unterrichtshilfen

ohne Ausbildung nach Fallgruppe 5, Fallgruppe 6 oder Fallgruppe 7

8

Die übrigen Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Realschulen eingruppiert.

#### IV. Lehrkräfte an Gymnasien

1. Lehrer in der Tätigkeit von Studienräten

mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen

13

Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer. Soweit in einzelnen Ländern vorübergehend das abgeschlossene Studium in einem wissenschaftlichen Fach [z. B. in Ma-

thematik oder in Physik] als Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt des höheren Dienstes an Gymnasien genügt, kann auf die Fähigkeit zum Unterrichten in einem zweiten Fach verzichtet werden.)

2. Lehrer in der Tätigkeit von Studienräten

mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

die überwiegend Unterricht in einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen

12

3. Lehrer in der Tätigkeit von Studienräten

mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG,

die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen

11

(Dieses Merkmal gilt nicht für Beschäftigte der Fallgruppen 5 bis 13.)

4. Religionslehrer

mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule

13

(Liegt ein abgeschlossenes theologisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht vor, legt die oberste Landesbehörde unter Berücksichtigung der durch die anderweitige Ausbildung vermittelten Befähigung und des Tarifgefüges dieser Richtlinien die Eingruppierung in einer niedrigeren Entgeltgruppe fest.)

5. Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer

mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung

als Sprachlehrer

11

6. Diplom-Sportlehrer

mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung

mit entsprechender Tätigkeit

11

## 7. Kunsterzieher,

die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zum Meisterschüler ernannt worden sind oder

nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben,

mit entsprechender Tätigkeit

11

## 8. Musikerzieher,

die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben oder

nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben,

mit entsprechender Tätigkeit

11

## 9. Musikerzieher

mit achtsemestrigem Studium an einem Seminar für Musikerziehung einer Hochschule für Musik und staatlicher Prüfung für Musiklehrer und Zweiter Prüfung im Fach Jugend- und Volksmusik

10

(Die Länder werden ermächtigt, zu entscheiden, welche sonstigen Musiklehrer aufgrund ihrer künstlerischen Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen als gleichwertig anzusehen sind.)

## 10. Kunsterzieher oder Musikerzieher

ohne Ausbildung nach Fallgruppe 7, Fallgruppe 8 oder Fallgruppe 9 mit anderweitiger Ausbildung und besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfahrungen

10

(Die Entscheidung über die Eingruppierung dieser Beschäftigten trifft die oberste Landesbehörde.)

11. Kunsterzieher oder Musikerzieher,  
die nicht unter die Fallgruppen 7 bis 10 fallen 9
12. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer  
mit staatlicher oder staatlicher anerkannter Turn-, Sport- oder  
Gymnastiklehrerprüfung 9
- (Dieses Merkmal gilt nur für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer, deren Ausbildung in der Regel den Abschluss einer Realschule oder eine gleichwertige Schulausbildung voraussetzt und die ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut durchlaufen haben.)
13. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer  
mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer  
oder als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung  
für Freizeitpflege 9\*

Die übrigen Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen eingruppiert.

#### V. Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

##### Lehrer

in der Tätigkeit von Fachlehrern, Fachoberlehrern, Fachschullehrern, Fachschuloberlehrern, technischen Lehrern, Werkstattlehrern oder Werkmeistern, wenn der entsprechende Beamte

im Eingangssamt in die Besoldungsgruppe

A 13 eingestuft ist	12
A 12 eingestuft ist	11
A 11 eingestuft ist	10
A 10 eingestuft ist	9
A 9 eingestuft ist	9*
A 8 eingestuft ist	7

Die übrigen Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien eingruppiert.

VI. Lehrkräfte an integrierten Gesamtschulen oder vergleichbaren Schulformen sowie an verselbständigten Orientierungsstufen (Erprobungs-, Förder- oder Beobachtungsstufen)

1. Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 11 bis 13 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien eingruppiert.
2. Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 7 bis 10 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Realschulen eingruppiert.
3. Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 5 und 6 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an Hauptschulen eingruppiert.

VII. Lehrkräfte an Schulkindergärten oder an Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder

1. (nicht belegt)
2. Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung, Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung  
  - als Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse einer Sonderschule oder einer vergleichbaren Schulform 10
3. Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung, Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung  
  - als Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse 9
4. Erzieher, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten  
  - mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und sonderpädagogischer Zusatzausbildung
  - als Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse 9
5. (nicht belegt)

6. Erzieher, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Physiotherapeutinnen oder Krankengymnastinnen, Logopäden und Ergotherapeuten oder Beschäftigungstherapeuten

mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung

in einem Schulkindergarten oder in einer Vorschulklasse 9\*

\*) Entgeltgruppe 9 mit Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

#### Protokollerklärungen zu Abschnitt B:

- Nr. 1 Für die Auslegung des Begriffs „abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule“ gilt die Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der Entgeltordnung zum TV-L. Als abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt auch ein abgeschlossenes Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, welches das zuständige Landesministerium als gleichwertig anerkannt hat.

Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 1 gilt bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale des Unterabschnitts I Fallgruppe 1 und des Unterabschnitts II Fallgruppen 1 und 2 die Erste Staatsprüfung für das betreffende Lehramt (Erste Lehramtsprüfung) an einer wissenschaftlichen oder einer pädagogischen Hochschule als Nachweis des abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule. Entsprechendes gilt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule bei der Anwendung des Tätigkeitsmerkmals des Unterabschnitts IV Fallgruppe 2.

- Nr. 2 Für die Eingruppierung ist auf diejenige Tätigkeit abzustellen, die zeitlich mindestens zur Hälfte und nicht nur vorübergehend auszuüben ist. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.
- Nr. 3 Erhalten Lehrer im Beamtenverhältnis für Tätigkeiten in einer bestimmten Schulform (Schulart) Amts- oder Stellenzulagen, wird im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrern, die unter diesen Abschnitt fallen, unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe eine persönliche Zulage gezahlt, es sei denn, dass die Erhebung der Tätigkeit bei dem im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrer durch die Eingruppierung berücksichtigt ist. Die persönliche Zulage ist zusatzversorgungspflichtig, soweit die Stellenzulagen ruhegehaltfähig sind.
- Nr. 4 Nr. 5 des Abschnitts A gilt entsprechend.

#### **D. Lehrkräfte an Musikschulen**

(hier nicht abgedruckt)

#### **E. Übergangs- und Außerkrafttretensregelungen**

1. Für in den TV-L übergeleitete und ab dem 1. November 2006 neu eingestellte Lehrkräfte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2012 diese Lehrer-Richtlinien.

2. <sup>1</sup>In den TV-L übergeleitete und ab dem 1. November 2006 neu eingestellte Lehrkräfte
- deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht und
  - die am 1. Januar 2012 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen,

sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. Januar 2012 in diese Lehrer-Richtlinien übergeleitet; Nr. 3 bleibt unberührt.

<sup>2</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 TV-L besondere Stufenregelungen nach Anlage 2 Teil B / Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort.

Protokollerklärung zu Nr. 2:

Eine Überprüfung und Neufestsetzung aller Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in diese Lehrer-Richtlinien nicht statt.

3. <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen der Nr. 2 Satz 1 nach diesen Lehrer-Richtlinien gegenüber den bis zum 31. Dezember 2011 unter Anwendung der Anlage 2 Teil B / Anlage 4 Teil B TVÜ-Länder geltenden Lehrer-Richtlinien eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich aus diesen Lehrer-Richtlinien ergibt.

<sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TV-L). <sup>3</sup>War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

4. <sup>1</sup>Der Antrag nach Nr. 3 Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2012 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück; nach dem Inkrafttreten dieser Lehrer-Richtlinien eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Nr. 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt.

<sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück.

5. Die bisherige Fassung der Lehrer-Richtlinien der TdL vom 1. Februar 1992 (in der Fassung der Siebenten Änderung durch die 3./2007 Mitgliederversammlung der TdL am 13. Juni 2007) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.